

Satzung

Reiterverein

St. Georg

Nesselröden

e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I Der Verein führt den Namen „Reiterverein St. Georg Nesselröden“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Er führt den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Nesselröden.
Der Verein ist Mitglied des Landesreiterverband Niedersachsen e.V. Hannover und des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen; er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
- II Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- I Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Zweck ist, durch den Reitsport die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und zu pflegen. Insbesondere will er die reitersportliche Jugendarbeit fördern und dabei zur körperlichen Ertüchtigung und persönlichen Entwicklung der Jugend beitragen.
- II Der Verein verfolgt seine Ziele durch
- Unterricht der Mitglieder im Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - Unterweisung der Mitglieder in Pferdehaltung und -pflege;
 - Veranstaltung von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turnieren);
 - Teilnahme an Leistungsschauen anderer Vereine.
- III Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, was die Gemeinnützigkeit betrifft, beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Mitglieder des Vereins sind:
- Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- II
- Entfallen gemäß MGV vom 27.03.09
 - Entfallen gemäß MGV vom 27.03.09
 - Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- II Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- III Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- IV Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen und die Vereinsordnung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge werden im Einzugsverfahren erhoben. Das Mitglied hat hierzu seine Einwilligung zu erteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 7 Der Vorstand

- I Der engere Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem Kassenwart.
- II Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, der Frauenwartin, dem Hallen-, Platz- und Gerätewart.
- III Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der oben aufgeführten Reihenfolge gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der 1. und 2. Vorsitzende ist in schriftlicher Form zu wählen.
- IV Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gemeinsam von dem 1. und 2. Vorsitzenden oder von einem der Vorsitzenden gemeinsam mit einem Schriftführer oder dem Kassenwart vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- I Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse durchführen.
- II Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- III Der Schriftführer verwaltet die Mitgliederlisten, führt die Verhandlungsniederschriften und erledigt das gesamte Schriftwesen des Vereins nach näherer Weisung durch den engeren Vorstand.
- IV Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
- V Der engere Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:
 - a) Er schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge und anderer Gebühren vor.
 - b) Er überwacht das Vereinsvermögen und legt der Mitgliederversammlung jeweils in der 1. Sitzung des Jahres einen Arbeits- und Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
 - c) Er überwacht die Ausbildung der Mitglieder.
 - d) Er macht der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Aufnahme von Mitgliedern und über etwaige notwendige Ausschlüsse.
 - e) Er bestellt einen Reitlehrer, falls dies erforderlich ist. Der Anstellungsvertrag und die Entlassung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 - f) Er erarbeitet mit dem erweiterten Vorstand dessen Aufgaben.

- VI Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Verfügungen und Rechtsgeschäfte zuständig. Die Eingehung von Verbindlichkeiten über 5000,00 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, die insoweit gem. § 9 Ziffer 1 entscheidet.
- VII Der erweiterte Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorsitzende es wegen der Bedeutung der Sache für geboten oder aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet. Der Vorsitzende muss den erweiterten Vorstand einberufen, wenn der engere Vorstand dieses beschließt.
Wird der erweiterte Vorstand einberufen, so hat er dieselben Befugnisse wie der engere Vorstand.
Der engere Vorstand bzw. der erweiterte beschließen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- VIII Der Sportwart regelt die sportlichen Angelegenheiten, wie z.B. Zuständigkeit für Reitbetrieb, Mannschaftsaufstellungen bei der Teilnahme an Veranstaltungen, Teilnahme an Lehrgängen.
Der Jungenwart betreut sämtliche Jugendliche im Verein, er ist gleichzeitig Sprachrohr der Jugendlichen im Vorstand mit Stimmrecht.
Die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder.
Der Hallen-, Platz- und Gerätewart zeichnet verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle, des Platzes und der Geräte.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- I Mit einfacher Stimmenmehrheit wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, nimmt sie den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung, bestellt sie die Rechnungsprüfer, entscheidet sie über den jährlichen Arbeits-, und Haushaltsplan, setzt sie die Beitragshöhe, den Aufnahmebeitrag und die Zahl der Arbeitsstunden bzw. die entsprechende Ablösesumme fest, entscheidet sie über sonstige Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.
- II Sie beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- III Sie beschließt mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- IV Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn es ein anwesendes Mitglied beantragt. Stimmberechtigt sind Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet die Mitgliederversammlung (Jahreshaupt-versammlung) statt.

Sie wird vom engeren Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vor-gesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung wird den Mitgliedern zugänglich gemacht entweder durch Post an die letzte bekannte Anschrift oder durch Aushang an der Reithalle des Vereins oder durch E-Mail.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, übernimmt der Ältestenrat die Leitung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.
- III Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich

unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Die Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenführung des Vereins erfolgt jährlich durch drei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassen- bzw. Rechnungsprüfer. Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt.

§ 15 Der Ältestenrat

- I Der Ältestenrat besteht aus drei oder fünf Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- II Der Ältestenrat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, er ist zu hören, bevor der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Mitgliedsausschuss vorschlägt. Er entscheidet über Satzungsauslegungen.
- III Der Ältestenrat leitet die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 16 Die Auflösung des Vereins

- I Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- II Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.02.1985 errichtet und in der Generalversammlung vom 26.03.2026 geändert.